

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.04.1984

Geschäftszahl

82/11/0178

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3053/79 E 21. März 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Der Landeshauptmann ist bei der Erlassung des Bescheides hinsichtlich der als Vorfrage im Sinne des § 38 AVG anzusehenden Frage, ob der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol im Sinne des § 5 Abs 1 2. Satz StVO beeinträchtigten Zustand sein Fahrzeug gelenkt hat, an die formell rechtskräftige Entscheidung der Landesregierung gebunden.